



Amtlicher Teil

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Am 30.04.2024 findet um **18:00 Uhr** die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Reyans

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 2 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
- 3 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung)
- 4 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG
- 5 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH
hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 7 Auftragsvergabe für die Anschaffung einer FEZ (Feuerwehr-Einsatz-Zentrale)
- 8 Vertragsangelegenheiten
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters (nicht öffentlich)

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 30.04.2024 findet um **19:00 Uhr** die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
gez. Reyans

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Gremienbesetzung, sachkundiger Bürger
- 3 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 4 Auslobung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Selfkant für das Jahr 2024
- 5 Verkehrsmaßnahme Millener Weg, Sperrung für LKW-Verkehr
- 6 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
- 7 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung)
- 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 59 - Heilder, Ergänzungsstandort Nahversorgung Selfkant-Nord -
- 9 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG
- 10 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH
hier: Verkauf der Anteile der Hub2Go GmbH an die Aequitas AG und damit Aufgabe der Hub2Go GmbH
- 11 Mitteilungen des Bürgermeisters

- B) Nicht öffentliche Sitzung**
12 Auftragsvergabe Ingenieurleistung Millener Weg
13 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
14 Vertragsangelegenheiten
15 Auftragsvergabe für die Anschaffung einer FEZ (Feuerwehr-Einsatz-Zentrale)
15 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
-

Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Frau Gabriele Deyerling-Seidel ist im Zuge der Kommunalwahlen am 13. September 2020 als Vertreterin der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN in den Rat der Gemeinde Selfkant gewählt worden. Frau Deyerling-Seidel hat ihr Mandat mit Ablauf des 15.03.2024 niedergelegt. Nach der Reserveliste der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN ist für Frau Gabriele Deyerling-Seidel kein/e persönliche/r Ersatzbewerber/in bestimmt, so dass nach der Reihenfolge der Reserveliste vorzugehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG stelle ich fest, dass als Nachfolgerin für Frau Gabriele Deyerling-Seidel

Frau Anita Roob,
Geburtsjahr 1978,
wohnhaft in 52538 Selfkant,

gewählt ist und in die Vertretung der Gemeinde Selfkant einrückt. Frau Anita Roob hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären

Selfkant, den 10.04.2024

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09.06.2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung **erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen

zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

52538 Selfkant, den 12.4.2024
Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Selfkant wird in der Zeit **vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, FB Zentrale Dienste, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Selfkant, FB Zentrale Dienste, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Selkant, den 12. April 2024

Gemeinde Selkant
Der Bürgermeister
Reyans

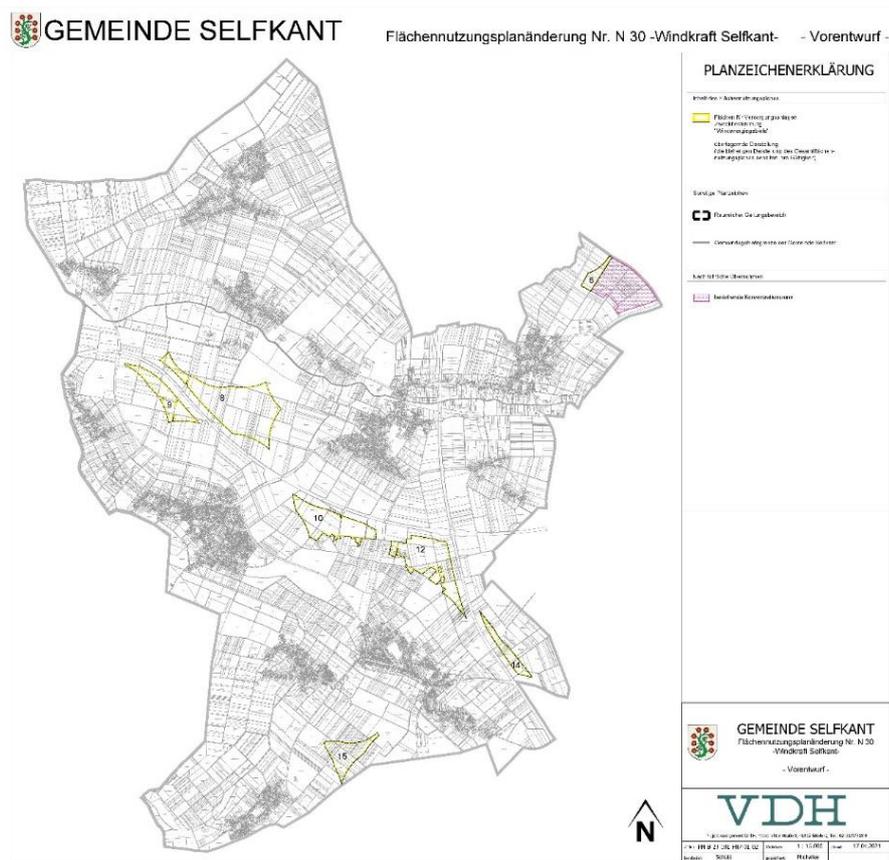
Bekanntmachung
Änderung Nr. N 30 – Windkraft Selkant –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selkant
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 30 – Windkraft Selkant – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens soll sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selkant die Flächenkulisse der Bezirksregierung Köln zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan (die Flächen-Nrn. 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15) in Flächen für die Errichtung von Windenergie zu ändern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 18.04.2024

Der Bürgermeister
Reyans

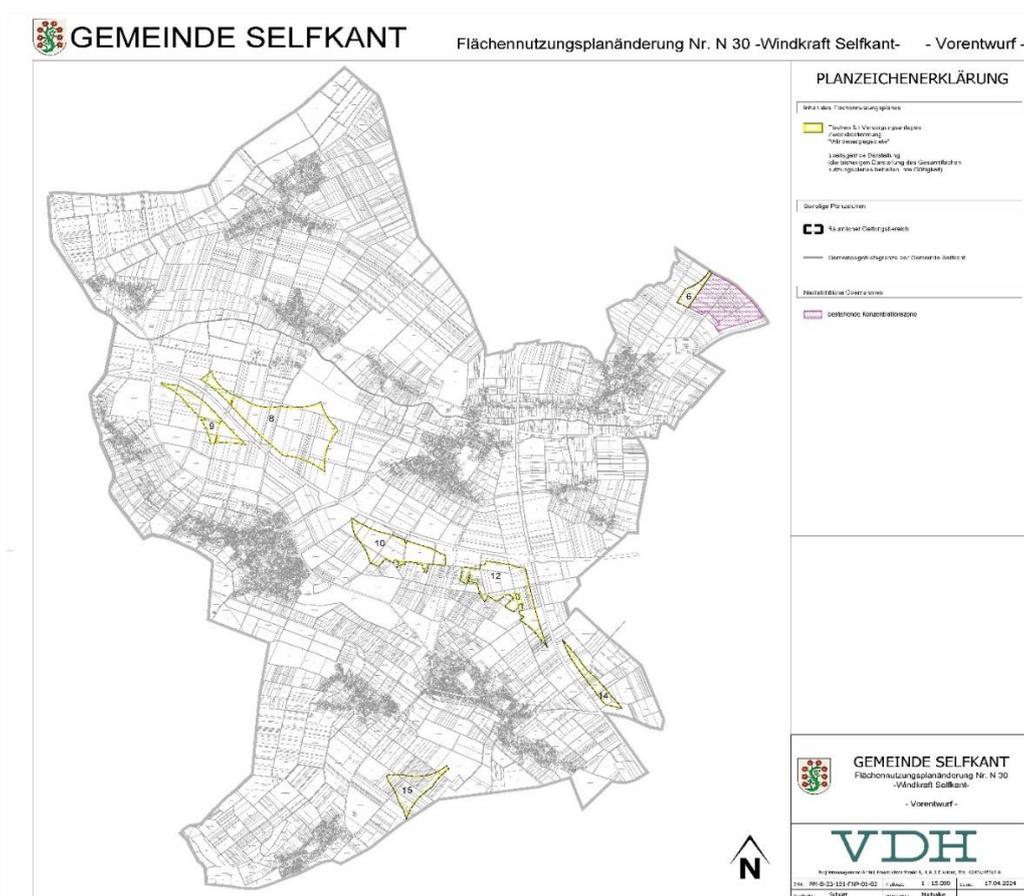
Bekanntmachung
Änderung Nr. N 30 – Windkraft Selkant –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selkant
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 12.03.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 30 – Windkraft Selkant – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens soll sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selkant die Flächenkulisse der Bezirksregierung Köln zum „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan (die Flächen-Nrn. 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15) in Flächen für die Errichtung von Windenergie zu ändern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 17/2024 vom 28.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 30 – Windkraft Selfkant – fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 06.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

| | |
|----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags | von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=79724>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Michael.Schmell@Selfkant.de oder Sonja.Kunau@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 18.04.2024

Der Bürgermeister
Reyans

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Katharina Nießen,
wohnhaft in Großwehrhagen,
sie wurde am 23.04. 89 Jahre alt.

Frau Agnes Peters,
wohnhaft in Süsterseel,
sie wurde am 24.04. 87 Jahre alt.

Frau Hedwig Kremers,
wohnhaft in Saeffelen,
sie wurde am 24.04. 80 Jahre alt.

Herrn Manfred Meiers,
wohnhaft in Höngen,
er wurde am 26.04. 80 Jahre alt.

Herrn Karl Przygoda,
wohnhaft in Süsterseel,
er wurde am 27.04. 88 Jahre alt.

Herrn Nikolaus Wintgens,
wohnhaft in Millen,
er wird am 28.04. 89 Jahre alt.

Frau Rosalia Wilms,
wohnhaft in Saeffelen,
sie wird am 28.04. 87 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:

28.04. Königsvogelschuss der St. Peter und Paul Schützenbruderschaft Schalbruch, 14.30 Uhr Dorfplatz Schalbruch

30.04. Maibaum aufstellen in Schalbruch, 18.00 Uhr Bürgerhaus Schalbruch

30.04. Maibaumerrichten der St. Severinus Schützenburderschaft Wehr, 19.00 Uhr Dorfzentrum Wehr

30.04. Einweihungsfest Bürgerhalle Süsterseel Vereinigte Vereine Süsterseel Bürgerhalle Süsterseel 19:30 Uhr

09.05. Vogelschuss der St. Severinus Schützenbruderschaft Wehr, 14.30 Uhr, Festwiese Wehr

01.05. Spaßturnier des TC Selfkant-Westerheide Höngener Weg, Süsterseel

01.05. Vogelschuß der St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel

- 01.05. Maifeier des Trommler- u. Pfeifenkorps Hillensberg e.V., Bürgerhaus Hillensberg, 19:00 Uhr
- 04.05. Dorfführung des Kulturvereins Höngen, Kulturhaus Höngen 13:00 Uhr
- 04.05. Ausstellung mit Vernissage, Kulturverein Höngen, 15.00 Uhr
- 04.05.-06.05. Quirinus Kirmes
- 05.05. Quirinus Kirmes, Hl. Messe anschließend Pferdesegnung, 9.00 Uhr
- 04.05. Vogelschuss & Maibaum aufsetzen in Saeffelen Schützen Saeffelen Festwiese Pfarrzentrum
- 04.05. Kindergartenfest des Kindergarten Tüddern, Motto: „Fußball-EM-Qualifikationsspiel“
- 05.05. Ausstellung Kulturverein Höngen ab 10.00 Uhr, Kulturhaus Höngen
- 09.05. Königsvogelschuss der St. Martini Schützenbruderschaft e.V. Isenbruch, 14.00 Uhr
- 09.05. Vatertagstreffen in Tüddern, Festzelt Dorfplatz, 15.00 Uhr
- 09.05. Königsvogelschuss mit Wiesenfest St. Severinus Schützenbruderschaft Wehr, Festwiese Wehr, 14:30 Uhr
- 09.05. Vatertagsschoppen des ASV Tüddern, Heideteich Tüddern, 10.00 Uhr
- 10.05. Tribal Night, Festzelt Dorfplatz Tüddern, 19:30 Uhr
- 11.05. Einweihung des neuen Fahrzeuges der Löscheinheit Höngen-Saeffelen Feuerwehrgerätehaus
- 11.05. Kings Night, Kirmes Tüddern, Festzelt Dorfplatz, 19.30 Uhr
- 12.05. Diözesanschülerprinzenfest in Tüddern, Festzelt Dorfplatz Tüddern, 13.30 Uhr
- 24.05.–26.05. Dekanatsschützenfest der St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel, Festzelt Süsterseel
- 25.05.-26.05. LPO Reitturnier des Reit- und Fahrvereins Selfkant, Reithalle Havert 8.00 – 20.00 Uhr
- 30.05. Fronleichnam-Prozession der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen
- 31.05.-03.06. Prunkkirmes TPFC & Schützen Festzelt Höngen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](http://www.selfkant.de) notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Bürgermeister Reyans | 499 122 |
| Rathaus der Gemeinde Selfkant | 4990 |
| Fax-Nummer | 3828 |
| Bauhof | 1469 |
| Abwasserbereich | 015112104270 |
| Polizeinotruf | 110 |
| Rettungsdienst | 112 |

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@selfkant.de

Schiedsman für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.